



FACHBEREICH BILDUNG UND SOZIALES

MUSTERVERTRAG

für **Betreuungsverhältnisse in Kindertagespflege**

Stadtverwaltung Baden-Baden

Fachbereich Bildung und Soziales

Fachgebiet Kindertagesbetreuung und Jugendförderung

Hermannstr. 2

76530 Baden-Baden

www.baden-baden.de



BETREUUNGSVERTRAG

für Betreuungsverhältnisse in Kindertagespflege

Personendaten

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten (Nachfolgend Eltern genannt) vertreten durch:

Gesetzlicher Vertreter 1

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Tel. privat

Tel. dienstlich

Tel. mobil

E-mail

und der Tagespflegeperson

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Tel. privat

Tel. mobil

E-mail

Gesetzlicher Vertreter 2

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Tel. privat

Tel. dienstlich

Tel. mobil

E-mail

Ort der Kindertagespflege

- Im Haushalt der Tagespflegeperson (Adresse siehe links)
- In der Wohnung des Kindes
- In anderen geeigneten Räumen / Großtagespflege

Straße

PLZ, Ort

§ 1 Beginn und Umfang der Kindertagespflege, Aufsichtspflicht

(1) Für das nachfolgend benannte **Kind** / die nachfolgend benannten **Kinder** übernimmt die Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztags die Erziehung, Bildung und Betreuung.

geb. am

geb. am

geb. am

(2) Das **Tagespflegeverhältnis** inkl. Eingewöhnung **beginnt am:** _____

Die regelmäßige **Betreuung findet voraussichtlich ab** _____ **statt.**

(3) Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württemberg muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. Ohne Vorlage der Bescheinigung kann das Tagespflegeverhältnis nicht beginnen.

(4) Nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz müssen alle Personen ab der Vollendung des ersten Lebensjahres vor der Aufnahme einen ausreichenden Masernschutz nachweisen. War die vollständige Impfung bis jetzt nicht möglich, sind Eltern verpflichtet die entsprechenden Nachweise der Tagespflegeperson zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

(5) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen werden in der Betreuungstabelle festgelegt. Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen und der Stadt Baden-Baden, Dienst für Kindertagespflege, mitgeteilt.

Betreuungszeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Ankunft bei der Tagespflegeperson							
Beginn KiTa/Schule vormittags							
Rückkehr KiTa/Schule vormittags							
Beginn KiTa/Schule nachmittags							
Rückkehr KiTa/Schule nachmittags							
Abholen durch die Eltern							
Tägliche Betreuungszeit							

(6) Unregelmäßige Betreuungszeiten:

Die Zeiten, zu denen das Kind/die Kinder betreut wird/werden, richten sich nach dem Betreuungsbedarf der Personensorgeberechtigten und werden im Einzelfall _____ Tage/Wochen im Voraus vereinbart.

Der **Betreuungsumfang** beträgt:

(7) Für die vereinbarten Betreuungszeiten wird der Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht übertragen.

(8) Die Eltern verpflichten sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten und Verzögerungen rechtzeitig der Tagespflegeperson mitzuteilen.

(9) Die Eltern sind darüber informiert worden, dass ihnen bei ihrer Anwesenheit die Aufsichtspflicht ihres Kindes obliegt.

§ 2 Laufende Geldleistung / Entgelt

(1) Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes/der Kinder den Betrag, der sich nach den Empfehlungen zur laufenden Geldleistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Stadt Baden-Baden richtet. Die Anpassung an geänderte Empfehlungen erfolgt entsprechend.

(2) Die Eltern sind zuständig für:

Wechselkleidung, Windeln, Pflegemittel (z.B. Sonnencreme), Babynahrung, diätetische Nahrungsmittel.

(3) Die Kosten für Ausflüge, Schwimmbad und Freizeitaktivitäten bedürfen der Absprache.

(4) Weitere Vereinbarungen:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

§ 3 Betreuungsfreie Tage und Ausfallzeiten

(1) Betreuungszeiten, die wegen eines Feiertages ausfallen, berechtigen nicht zur Kürzung der laufenden Geldleistung.

(2) Betreuungszeiten, die wegen Nichterscheinens des Tagespflegekindes ausfallen, berechtigen ebenfalls nicht zur Kürzung der laufenden Geldleistung. Das Gleiche gilt für die Unterschreitung der täglichen Betreuungszeiten durch die Eltern.

(3) Bei einem Ausfall der Tagespflegeperson (Erkrankung oder sonstige Verhinderung) verständigt die Tagespflegeperson die Eltern so früh wie möglich, damit eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann. Die Eltern werden hierbei von der Tagespflegeperson und der Fachberatung der Stadt Baden-Baden Kindertagespflege unterstützt.

- Die Ersatzbetreuung des Kindes wird von den Eltern privat organisiert.
- Die Ersatzbetreuung wird in der Regel übernommen von _____
- Die Ersatzbetreuung muss im Einzelfall organisiert werden.

(6) Die Tagespflegeperson gibt den Eltern am Ende des Jahres die für das Folgejahr geplanten betreuungsfreien Tage bekannt.

(7) Es werden für die Tagespflegeperson _____ **betreuungsfreie Tage/Jahr** vereinbart.

(9) Weitere **Vereinbarungen**:

§ 4 Arztbesuche und Erkrankung des Kindes

(1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Eltern. Die Eltern unterrichten die Tagespflegeperson über Untersuchungen, Heilbehandlungen und Impfungen, die für die Betreuung relevant sind.

(2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern umgehend zu informieren.

(3) Die Eltern hinterlegen bei der Tagespflegeperson:

- eine Kopie des Impfausweises, ggf. Allergiepass
- und alle sonst wichtigen Informationen.

(4) Wenn die Betreuung des Kindes/der Kinder aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (z. B. wegen Ansteckungsgefahr oder aufwendiger Pflege), obliegt diese den Eltern. Sie verpflichten sich, der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.

(5) Bei akuter Erkrankung des Tageskindes informiert die Tagespflegeperson unverzüglich die Eltern. Ist eine Weiterbetreuung nach Ermessen der Tagespflegeperson nicht möglich, ist das Kind umgehend abzuholen.

(6) Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist die Tagespflegeperson verpflichtet, bei Verdacht oder Erkrankung an einer der dort aufgeführten Krankheiten in der Kindertagespflegestelle unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

(7) Tritt eine ansteckende Krankheit auf, werden alle Eltern von der Tagespflegeperson anonym informiert.

(8) Die Eltern wurden über die Aushändigung des Merkblattes „Kranke Kinder in der Kindertagespflege“ gemäß § 34 Abs. 5 IfSG belehrt.

(9) Die Gabe von Medikamenten sollte nur von den Eltern durchgeführt werden.

(10) Die Tagespflegeperson ist berechtigt, die Zecken fachgerecht zu entfernen.

- **ja.** Die Tagespflegeperson verpflichtet sich die Stelle zu markieren und Eltern zu informieren.
- **nein.** In diesem Fall werden Eltern unverzüglich über den Zeckenstich informiert und sind verpflichtet die notwendigen medizinischen Maßnahmen zu veranlassen.

(11) Die Tagespflegeperson ist berechtigt bei Bedarf Wundpflaster zu verwenden.

- **ja.** Es wird das vorhandene Pflaster verwendet.
- **ja.** Eltern stellen das zu verwendende Wundpflaster zur Verfügung.
- **nein**

(12) Weitere Vereinbarungen

§ 5 Schweigepflicht, Datenschutz, Schutz des Kindes/der Kinder

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags.

(2) Beide Vertragspartner dürfen wichtige Informationen an den Dienst Kindertagespflege der Stadt Baden-Baden weitergeben, soweit es für die Begleitung und Beratung nach § 23 SGB VIII notwendig ist. Es bedarf hier keiner gesonderten Schweigepflichtentbindung.

(3) Die Tagespflegeperson darf zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit und als Grundlage für Elterngespräche sowie Gespräche mit der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Baden-Baden Beobachtungen aus dem Betreuungsalltag dokumentieren.

(4) Die Tagespflegeperson und die Eltern verpflichten sich, das Kind im Sinne des § 1631 BGB gewaltfrei zu erziehen. Demgemäß sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig.

(5) Gemäß § 8a SGB VIII, **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, Beobachtungen und Informationen, die den Schutz des Kindes/der Kinder betreffen, dem Dienst Kindertagespflege der Stadt Baden-Baden mitzuteilen.

(6) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Eltern nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrags unverzüglich gelöscht, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen, z.B. die Aufbewahrungspflicht von Abrechnungen für das Finanzamt (10 Jahre). Bei Einschaltung Dritter zur Speicherung und/oder Verarbeitung von Daten muss die Tagespflegeperson dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen. Eine gesonderte Einverständniserklärung befindet sich im Anhang.

(7) Sollten in der Kindertagespflegestelle elektronische Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten verwendet werden (z. B: Handy, Fotokamera, Tablet) oder solche, die während ihrer Funktion persönliche Daten erfassen, müssen die Eltern darüber informiert werden und dem jeweils schriftlich zustimmen.

§ 6 Zusätzliche Betreuungsvereinbarungen

(1) Das Kind wird/ die Kinder werden zu den vereinbarten Zeiten von den Eltern an den Ort der Betreuung gebracht und dort wieder abgeholt.

Andere Vereinbarungen:

Folgende **Personen** sind nach Absprache mit den Eltern zum **Abholen des Kindes/der Kinder berechtigt**.

Vorname/Name	Anschrift	Telefonnummer
Vorname/Name	Anschrift	Telefonnummer
Vorname/Name	Anschrift	Telefonnummer
Vorname/Name	Anschrift	Telefonnummer
Vorname/Name	Anschrift	Telefonnummer
Vorname/Name	Anschrift	Telefonnummer

Sollte die Tagespflegeperson die abholberechtigte Person nicht kennen, hat diese sich mittels eines Lichtbildausweises als berechtigt auszuweisen.

(2) Die Eltern sind darüber informiert und stimmen zu, dass die Tagespflegeperson im Rahmen der Aufsichtspflicht für das Kind/die Kinder die folgenden **Unternehmungen** unter Einhaltung entsprechender Unfallpräventions- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen darf.

- das Kind in eigenem PKW mitnehmen
- der Kindersitz wird von den Eltern zur Verfügung gestellt
- das Kind mit einem Fahrradkindersitz oder -anhänger transportieren
- das Kind selbst Fahrrad fahren lassen (auch sonstige Fahrzeuge, z. B. Laufrad, City-Roller, Inliner, Bobby Car)
- mit dem Kind Ausflüge zu anderen Orten außerhalb der Kindertagespflegestelle durchführen (z.B. Spielplatz, Wald, Museum, Bauernhof, Kinderfest etc.)
- Anwesenheit von Haustieren
- mit dem Kind in ein Frei- oder Hallenbad mit autorisiertem Personal zum Schwimmen gehen.
- _____
- _____

(3) Für den Umgang mit Fernsehen, Smartphone, Tablet oder Computer gelten folgende Regelungen:

(4) Verpflegung:

Das Kind/die Kinder werden nach Art des Hauses verköstigt, sofern nachfolgend z. B. wegen Allergien oder Unverträglichkeiten nichts Abweichendes vereinbart ist. Es wird Wert auf gesunde Ernährung gelegt.

(5) Besucht das Kind/die Kinder eine Kindertageseinrichtung oder eine Schule, übernimmt die Tagespflegeperson diesbezüglich folgende Aufgaben:

§ 7 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

(1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden.

(2) Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

(3) Bei öffentlicher finanzieller Förderung ist das zuständige Jugendamt unverzüglich über die Beendigung der Tagespflege zu informieren.

(4) Ein Anspruch auf Förderung durch das Jugendamt endet mit dem letzten Tag der Betreuung.

(5) Kann die vereinbarte Kündigungsfrist nicht eingehalten werden, hat die Tagespflegeperson

gegenüber den Eltern einen Anspruch auf Schadensersatz. Der Betrag darf nicht höher sein als die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für diesen Zeitraum. Die Eltern haben die Möglichkeit nachzuweisen, dass geringerer Schaden entstanden ist, z. B. wenn der Platz anderweitig besetzt wurde.

(6) Der Vertrag kann außerordentlich ohne Einhaltung von Fristen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Kindertagespflegeverhältnisses unzumutbar machen.

(7) Das Kindertagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch das Erlöschen, durch die rechtswirksame Rücknahme oder durch den Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Die Tagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, falls die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

(8) Die verbleibende Zeit soll zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung gestaltet werden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 9 Schriftform

Die Parteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

Ort, Datum

Unterschrift der/ des Personensorgeberechtigten/n

Unterschrift der Tagespflegeperson

Anlage 1: Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Ich bin damit einverstanden, dass die Tagespflegeperson Foto-, Film- und Tonaufnahmen von meinem Kind erstellt, elektronisch speichert und für interne Zwecke, z. B. für die Bildungsdokumentation verwendet.

Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, dass die Foto-, Film- und Tonaufnahmen

- auch anderen Kindern und Eltern gezeigt werden
- innerhalb der Kindertagespflege ausgestellt werden
- nach Rücksprache veröffentlicht werden
- in Printmedien (z.B. Zeitschrift, Presse) verwendet werden
- im Internet veröffentlicht werden, z.B. Messenger wie WhatsApp

Die Verwendung bzw. Veröffentlichung wird durch die Tagespflegeperson dokumentiert.

Diese Erlaubnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen nicht weiterverwendet und aus dem Internet entfernt, soweit dies dem*der Veranlasser*in möglich ist. Bitte beachten: Bereits über das Internet weiter verbreitete Aufnahmen lassen sich schwer wieder entfernen.

- Ich möchte grundsätzlich nicht, dass von meinem Kind Foto-, Film- oder Tonaufnahmen erstellt werden.

Ort, Datum Unterschrift der/des Personensorgeberechtigte/n

Ort, Datum Unterschrift der/dies Personensorgeberechtigte/n

Anlage 2: Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Ich bin über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 der DS-GVO informiert worden. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, meine persönlichen Daten und die meines Kindes entsprechend zu schützen.

Hiermit willige ich in die Erfassung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und die meines Kindes und deren Nutzung zum Zwecke der Erfüllung des Betreuungsvertrages ein. Ich bin darüber informiert, dass die Einwilligung gegenüber dem Vertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen werden kann.

Die Einwilligung gilt auch für erforderliche Weitergaben sogenannter „Rahmendaten“ an das zuständige Jugendamt soweit hierzu eine gesetzliche Grundlage gegeben ist.

Stehen der Weitergabe schutzwürdige Interessen meiner personenbezogenen Daten oder der meines Kindes entgegen, hat die Weitergabe zu unterbleiben.

Ich wurde über die Verwendung von elektronischen Geräten in der Kindertagespflege, die personenbezogene Daten erfassen können, informiert und bin damit einverstanden.

- Ja, folgende Geräte:

- Nein

Ort, Datum Unterschrift der/des Personensorgeberechtigte/n

Ort, Datum Unterschrift der/des Personensorgeberechtigte/n

Betreuungsvertrag

Stand: April 2021